

**Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit**  
**nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Mit den nachstehenden Informationen stellen wir Ihnen die wesentlichen Inhalte zur Verfügung, die Unternehmen der GASAG-Gruppe vertraglich im Zuge einer gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebs Markt/Gruppenfunktion festgelegt haben.

**1. Gemeinschaftsbetrieb, Gemeinsame Verantwortlichkeit**

Der Gemeinschaftsbetrieb Markt/Gruppenfunktion ist ein gemeinsamer Betrieb der nachfolgenden rechtlich selbständigen Unternehmen der GASAG-Gruppe:

	<b>Unternehmen</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Kontakt</b>
1.	<b>GASAG AG</b>	Henriette-Hertz-Platz 4, 10178 Berlin	E-Mail: <a href="mailto:service@gasag.de">service@gasag.de</a>
2.	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG</b>	An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	E-Mail: <a href="mailto:Info@nbb-netzgesellschaft.de">Info@nbb- netzgesellschaft.de</a>
3.	<b>BAS Kundenservice GmbH &amp; Co. KG</b>	Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin	E-Mail: <a href="mailto:info@bas-kundenservice.de">info@bas-kundenservice.de</a>
4.	<b>GASAG Solution Plus GmbH</b>	Schwedter Straße 9b, 10119 Berlin	E-Mail: <a href="mailto:solution@gasag.de">solution@gasag.de</a>
5.	<b>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH</b>	Großbeerenstraße 181- 183, 14482 Potsdam	E-Mail: <a href="mailto:info@emb-gmbh.de">info@emb-gmbh.de</a>

(die Unternehmen nachfolgend gemeinsam auch „**Trägerunternehmen**“ genannt).

Im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebs Markt/Gruppenfunktion unterstehen bestimmte Geschäftseinheiten und Gruppenfunktionen der Trägerunternehmen einer einheitlichen Leitung.

Zu den betroffenen Geschäftseinheiten gehören die Geschäftseinheiten *Privat- und Gewerbekunden (PuG)*, *Großkunden* und *Energiedienstleistungen (GK/EDL)* und *Erneuerbare Energien (EE)*.

Der Gemeinschaftsbetrieb Markt/Gruppenfunktionen bringt es mit sich, dass die Trägerunternehmen in bestimmten Fällen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen und insoweit als gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“ genannt) anzusehen sind.

Die gemeinsame Verantwortlichkeit der Trägerunternehmen betrifft alle Verarbeitungstätigkeiten, die im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebs Markt/Gruppenfunktionen durchgeführt werden.

## **2. Was haben die betroffenen GASAG-Unternehmen vereinbart?**

Die Trägerunternehmen haben die Grundsätze für die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die jeweiligen datenschutzrelevanten Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebs Markt/Gruppenfunktion in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Insbesondere haben die Trägerunternehmen eine Vereinbarung darüber getroffen, wer in welcher Weise für die Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO verantwortlich ist.

Die zwischen den Trägerunternehmen getroffene Vereinbarung enthält zudem die grundlegenden Regelungen für die interne Organisation ihrer Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, um die Voraussetzungen für eine nahtlose und reibungslose Zusammenarbeit sicherzustellen.

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung wird Ihnen in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

## **3. Wie ist die Zusammenarbeit organisiert?**

Die Trägerunternehmen haben in der Vereinbarung konkret festgelegt, welche Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse den verantwortlichen Mitarbeitern aus ihren Betrieben in Bezug auf die gemeinsame Datenverarbeitung jeweils zustehen. Jedes Trägerunternehmen hat sogenannte „Datenschutzkoordinatoren“ benannt, die intern als Ansprechpartner für alle Datenschutzthemen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Datenverarbeitung fungieren. Zur Gewährleistung einer datenschutzkonformen gemeinsamen Datenverarbeitung stimmen die Trägerunternehmen sich zudem kontinuierlich ab und informieren sich gegenseitig über alle Umstände und Erkenntnisse aus ihrer jeweiligen Sphäre, die praktische oder rechtliche Auswirkung auf die gemeinsame Datenverarbeitung haben könnten.

Ungeachtet dieser Zuständigkeitsverteilung, die nur das Innenverhältnis zwischen den Trägerunternehmen regelt, sind die Trägerunternehmen gegenüber Ihnen als betroffener Person gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Datenverarbeitung verantwortlich.

## **4. Wer übernimmt welche Pflichten nach der DSGVO und was bedeutet das für Sie als betroffene Person?**

### **a) Informationspflichten nach Art. 12 ff. DSGVO und Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO**

Die Trägerunternehmen haben vereinbart, dass sie die gemäß Art. 12 ff. DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen jeweils untereinander abstimmen und den betroffenen Personen transparent und leicht zugänglich zur Verfügung stellen.

### **b) Wahrnehmung Betroffenenrechte**

Sofern Sie die Ihnen zustehenden Rechte aus den Art. 15 bis 22 DSGVO im Hinblick auf die gemeinsame Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Trägerunternehmen geltend machen möchten, fungiert der Konzerndatenschutzbeauftragte der GASAG-Gruppe

als Hauptansprechpartner (vgl. Ziffer 6). Welche Rechte Ihnen konkret zustehen, ergibt sich aus dem Abschnitt „Ihre Rechte“ in unseren Datenschutzhinweisen.

Ungeachtet dessen können Sie die Ihnen zustehenden Rechte in Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auch unmittelbar gegenüber jedem einzelnen Trägerunternehmen geltend machen. Das jeweilige Trägerunternehmen wird das Anliegen in diesem Fall unverzüglich an den Konzerndatenschutzbeauftragten der GASAG-Gruppe zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Soweit erforderlich werden die Trägerunternehmen den Konzerndatenschutzbeauftragten bei der Beantwortung und Bearbeitung von Anfragen und Anliegen betroffener Personen unterstützen.

### **c) Datenschutzvorfälle, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden**

Der Konzerndatenschutzbeauftragte der GASAG-Gruppe ist ebenfalls für die Prüfung und Bearbeitung im Fall von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten oder einer sicherheitsrelevanten Störung bei der gemeinsamen Datenverarbeitung einschließlich der Erfüllung der dadurch eventuell ausgelösten Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) bzw. Benachrichtigungspflichten gegenüber den betroffenen Personen (Art. 34 DSGVO) zuständig.

Die Trägerunternehmen haben sich vertraglich verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass bei Bekanntwerden eines Datenschutzvorfalls innerhalb des Einflussbereiches des jeweiligen Trägerunternehmens unverzüglich a) alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen erforderlich sind und b) der Konzerndatenschutzbeauftragte der GASAG-Gruppe und die Datenschutzkoordinatoren der Trägerunternehmen über den Datenschutzvorfall informiert werden.

Die Trägerunternehmen haben sich darüber hinaus verpflichtet, sich unverzüglich und vollständig gegenseitig zu informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

### **d) Wahrnehmung sonstiger wesentlicher Pflichten nach der DSGVO**

Die Trägerunternehmen haben sich außerdem vertraglich dazu verpflichtet, in ihrem Zuständigkeits- und Einflussbereich jeweils die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen, sicherzustellen.

Insbesondere hat jedes Trägerunternehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Einflussbereich

- dafür Sorge zu tragen, dass nur solche personenbezogenen Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind,
- sicherzustellen, dass sein Personal die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO wahrt und entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen wird,
- die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu implementieren, regelmäßig zu prüfen und stets auf dem aktuell technischen Stand der Technik zu halten,

- die unter die gemeinsame Verantwortlichkeit fallenden Verarbeitungsvorgänge in sein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO aufzunehmen und
- Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Rahmen der Rechenschaftspflicht dienen, ordnungsgemäß aufzubewahren.

## **5. Zentrale Anlaufstelle**

Als zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit der beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte in diesem Zusammenhang fungiert der Konzerndatenschutzbeauftragte der GASAG-Gruppe.

Sie erreichen den Konzerndatenschutzbeauftragten unter folgenden Kontaktdaten:

[GASAG AG  
Konzerndatenschutzbeauftragter  
Henriette-Herz-Platz 4  
10178 Berlin  
Tel.:  
E-Mail: [datenschutzbeauftragte@gasag.de](mailto:datenschutzbeauftragte@gasag.de)]